

## TREUHANDVERTRAG

zwischen

1. mybet Holding SE  
Karl-Liebknecht-Str. 32  
10178 Berlin  
Deutschland

- die „**Emittentin**“ -

und

2. QED Ventures Ltd.  
W Business Centre, Level 3  
Triq Dun Karm  
Birkirkara BKR9033  
Malta

- die „**QED**“ -

und

3. Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mannhardtstraße 3  
80538 München  
Deutschland

- der „**Treuhand**“ -

Emittentin, QED und Treuhand nachfolgendend gemeinsam die „**Parteien**“

### Präambel

- (1) Die Emittentin wird voraussichtlich am 12. Dezember 2017 (der „**Begebungstag**“) eine Wandelanleihe (die „**Anleihe**“) im Nennbetrag von bis zu EUR 4.999.500,00 begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in 49.995 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (die „**Schuldverschreibungen**“). Grundlage der Anleihe sind die Anleihebedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieses Sicherheiten-Treuhandvertrages (der „**Treuhandvertrag**“) sind und diesem Treuhandvertrag als Anlage 1 beigefügt sind (die „**Anleihebedingungen**“).
- (2) Die Ansprüche der jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 der Anleihebedingungen sowie auf Zahlung von Zinsen gemäß § 3 der Anleihebedingungen sowie sonstiger gemäß den Anleihebedingungen zu zahlender Beträge (die „**Gesicherten Forderungen**“) sollen durch Verpfändung von insgesamt 300.000 Geschäftsanteilen an der Personal Exchange International Ltd., Malta, registriert in Malta unter der Registrierungsnummer C30759 (die „**PEI**“), (die „**Sicherungsanteile**“) verpfändet werden. Von den Sicherungsanteilen werden 1 Geschäftsnteil von der Emitentin und 299.999 Geschäftsanteile von der QED, einer Tochtergesellschaft der Emittentin mit Sitz in Malta, gehalten.
- (3) Zum Zweck der Sicherheitenbestellung werden die Emittentin und die QED mit dem Treuhand einen unabhängigen und selbständigen Anteilsverpfändungsvertrag auf Basis des in Anlage 2 beiliegenden Entwurfs (der „**Sicherheitenvertrag**“) eingehen. Die in Klausel 2.1 des Sicherheitenvertrags genannten

Sicherungsrechte (die „**Sicherheiten**“) werden vom Treuhänder im Interesse der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, des Sicherheitenvertrags und der Anleihebedingungen gehalten und verwaltet.

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN DAS FOLGENDE:

## § 1

### (Aufgaben des Treuhänders)

- 1.1 Der Treuhänder verwaltet die Sicherheiten treuhänderisch für die Anleihegläubiger.
- 1.2 Der Treuhänder hat sämtliche Geldbeträge, welche der Treuhänder im Rahmen der Verwaltung der Sicherheiten vereinnahmt, getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten. Zu diesem Zwecke hat der Treuhänder ein gesondertes Treuhandkonto zu errichten, welches ausdrücklich mit dem Vermerk „Treuhandkonto mybet Holding SE Convertible 2017/2020“ gekennzeichnet ist (das „**Treuhandkonto**“).
- 1.3 Aufgabe des Treuhänders ist es, die Sicherheiten unter Mitwirkung der Emittentin zu übernehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Sicherheiten freizugeben oder zu verwerten.
- 1.4 Der Treuhänder ist befugt, entsprechend den Vorgaben des Sicherheitenvertrags, dieses Treuhandvertrages und der Anleihebedingungen uneingeschränkt über die Sicherheiten zu verfügen.
- 1.5 Das Treuhandverhältnis wird durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen seitens jedes einzelnen Anleihegläubigers und durch Zeichnung dieses Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder zugunsten jedes einzelnen Anleihegläubigers begründet.
- 1.6 Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte aus diesem Treuhandvertrag nach Maßgabe der in diesem Treuhandvertrag getroffenen Bestimmungen gegen den Treuhänder aus eigenem Recht zu (echter Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 Abs.1 BGB). Ein eigenes Forderungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht unabhängig davon, ob die Zeichnung der Anleihe vor oder nach Abschluss dieses Treuhandvertrages erfolgte.

## § 2

### (Bevollmächtigung des Treuhänders)

- 2.1 Der jeweilige Anleihegläubiger bevollmächtigt den Treuhänder durch jeweilige Zeichnung der Schuldverschreibung, alle für die Bestellung, Änderung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung der Sicherheiten notwendigen Erklärungen auch in seinem Namen abzugeben und/oder entgegenzunehmen sowie alle dazu erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen. Der Treuhänder wird für alle von ihm auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages ergriffenen Maßnahmen, soweit rechtlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, Untervollmachten, soweit rechtlich möglich, auch jeweils mit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 2.2 Daneben ist der Treuhänder berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle sich aus den Sicherheiten oder Sicherheitenverträgen ergebende Kontroll- und Verwaltungsrechte im eigenen Namen auszuüben.

### § 3

#### **(Bestellung und Ersetzung der Sicherheiten)**

- 3.1 Die Emittentin verpflichtet sich, zum Zwecke der Besicherung der Gesicherten Forderungen die Sicherheiten – wie in Präambel (2) und (3) beschrieben – bestellen zu lassen.
- 3.2 Die QED verpflichtet sich, zum Zwecke der Besicherung der Gesicherten Forderungen die Sicherheiten – wie in Präambel (2) und (3) beschrieben – zu bestellen.
- 3.3 Die Emittentin verpflichtet sich, die QED zu veranlassen, zum Zwecke der Besicherung der Gesicherten Forderungen die Sicherheiten – wie in Präambel (2) und (3) beschrieben – zu bestellen.
- 3.4 Die Emittentin und/oder die QED können jederzeit die gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherungsanteile Zug um Zug gegen Bestellung gleichwertiger anderer Sicherungsinstrumente und/oder Hinterlegung von Barmitteln bei dem Treuhänder in Höhe der Gesicherten Forderungen verlangen.

### § 4

#### **(Freigabe von Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe)**

- 4.1 Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe bzw. bei einer vorzeitigen Beendigung der Anleihe Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger vollständig, unbedingt und unwiderruflich befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten verpflichtet.
- 4.2 Bei einem teilweisen Rückerwerb von Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß der Anleihebedingungen und der endgültigen Entwertung der zurückerworbenen Schuldverschreibungen, sowie nach teilweiser Ausübung von Wandlungsrechten durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger oder von Kündigungsrechten durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger wird der Treuhänder die Sicherheiten im Verhältnis zum reduzierten Gesamtnominalbetrag pro rata teilweise freigeben. Die Freigabe erfolgt dabei Zug um Zug gegen Vorlage eines Nachweises (Textform ausreichend) der Zahl- bzw. Wandlungsstelle gemäß den Anleihebedingungen in banküblicher Form, dass die Gesicherten Forderungen vollständig erloschen sind.
- 4.3 Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Ansprüche der Anleihegläubiger ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen und dem Fremdmittelgeber hierzu Sicherheiten zu gewähren sind, wird der Treuhänder auf gesonderte Weisung (Textform ausreichend) der Emittentin hin die entsprechenden Sicherheiten Zug um Zug gegen vollständige und unwiderrufliche Auszahlung der Ansprüche der Anleihegläubiger herausgeben bzw. übertragen.

### § 5

#### **(Verwertung der Sicherheiten)**

- 5.1 Für den Fall, dass die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Gesicherte Forderungen bei Fälligkeit nicht vertragsgemäß erfüllt, ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen bzw. im Namen der Anleihegläubiger und für deren Rechnung Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags und des Sicherheitenvertrags einzuleiten (die „**Verwertungsmaßnahmen**“).
- 5.2 Der Treuhänder wird der Emittentin und der QED vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – schriftlich eine Frist von sechs Wochen zur Befriedigung fälliger Ansprüche aus den Gesicherten Forderungen setzen. Der Zugang des Ankündigungsschreibens des Treuhänders gilt als erfolgt mit Ablauf des 3. Werktages nach Absendung des Ankündigungsschreibens an die letzte bekannt gegebene Anschrift der QED und der Emittentin. Die

Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der entsprechenden Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gestellt wurde. In diesem Zusammenhang entscheidet der Treuhänder über die Frage, ob und wann Sicherheiten verwertet werden nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 5.3 Die QED und die Emittentin werden jede erforderliche und rechtmäßige Unterstützung zur Verwertung der Pfandrechte gemäß des Sicherheitenvertrags leisten.
- 5.4 Der Treuhänder kann nach eigenem Ermessen festlegen, welche von mehreren Sicherheiten zur Erfüllung der Gesicherten Forderungen zu verwenden ist. Die Emittentin kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten ableiten.
- 5.5 Der Verwertung der Sicherheiten erfolgt auf Kosten der Emittentin nach Maßgabe des Sicherheitenvertrags und den anwendbaren gesetzlichen Maßgaben.
- 5.6 Im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen verpflichten sich die QED und die Emittentin unwiderruflich dazu, sämtliche weitere von ihnen gehaltene Anteile an der PEI, die nicht als Sicherheit für die die Gesicherten Forderungen bestellt wurden und nicht als vorübergehende Sicherheit für einen Überbrückungskredit verpfändet sind, im Zuge von Verwertungsmaßnahmen zwecks einheitlicher Veräußerung nach näherer Maßgabe des Sicherheitenvertrags mitanzubieten (sog. Drag-along-Verpflichtung ). Der Treuhänder verpflichtet sich, diese Drag-along-Verpflichtung – falls erforderlich – durchzusetzen, es sei denn, dies widerspräche den Interessen der Anleihegläubiger. Die QED und die Emittentin verpflichten sich überdies, bis zum Erlöschen der Gesicherten Forderungen nicht über die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile an der PEI zu verfügen. Sollten die bislang von der QED und der Emittentin gehaltenen Anteile an der PEI im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen nicht mehr zur gleichzeitigen Veräußerung zur Verfügung stehen, bleibt der Treuhänder zur isolierten Verwertung der Sicherungsanteile berechtigt.
- 5.7 Sämtliche Erlöse aus Verwertungsmaßnahmen sind auf dem Treuhandkonto gutzubringen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder – nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung an den Gesicherten Forderungen bis zu deren Erfüllung auskehren. Ein nach Erfüllung der Gesicherten Forderungen etwaig verbleibender Verwertungserlös steht der QED bzw. der Emittentin zu und ist vom Treuhänder an die QED bzw. die Emittentin auszukehren. Die Emittentin erhält dabei 1/300.000 des verbleibenden Verwertungserlöses, die QED 299.999/300.000 des verbleibenden Verwertungserlöses.

## § 6

### (Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger)

- 6.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag sowie zur Wahrung der Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zu stellen.
- 6.2 Über eventuelle Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung ist der Treuhänder umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe oder aus diesem Treuhandvertrag oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.

- 6.3 Der Treuhänder ist berechtigt, jederzeit bei der beauftragten Zahlstelle die aktuelle Valutierung der Globalurkunde abzufragen. Die Emittentin wird ohne Zustimmung des Treuhänders keine weiteren Globalurkunden über ggf. zusätzliche Schuldverschreibungen unter der Anleihe einliefern.
- 6.4 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 6.5 Aufträge der Emittentin müssen, sofern für den Treuhänder im Zusammenhang mit diesen Aufträgen Fristen, insbesondere aus den Anleihebedingungen maßgeblich sind, so rechtzeitig erteilt werden, dass sie beim Treuhänder mindestens 14 Tage vor Beginn maßgeblicher Fristen und vor den maßgeblichen Terminen der Anleihebedingungen eingehen.

## § 7

### (Haftung des Treuhänders)

- 7.1 Der Treuhänder haftet sowohl für Vorsatz als auch grobe und mittlere Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag für alle Schadensfälle aus diesem Treuhandvertrag von insgesamt EUR 4,0 Mio. (in Worten: Euro vier Millionen). Für leichte Fahrlässigkeit unter diesem Treuhandvertrag haftet der Treuhänder nicht.
- 7.2 Der Treuhänder stellt sicher, dass seine Haftung nach diesem Treuhandvertrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4,0 Mio. für die Laufzeit dieses Treuhandvertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.
- 7.3 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Bonität der Emittentin und für den Wert und/oder die Werthaltigkeit der Sicherheiten, soweit seine Treuhändertätigkeit diese nicht beeinflusst.
- 7.4 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die rechtlich zutreffende Ausgestaltung des Sicherheitenvertrages.
- 7.5 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Erfolge der von der Emittentin geplanten Investitionen sowie für den Eintritt der von den Anleihegläubigern oder von der Emittentin verfolgten Ziele.
- 7.6 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von den Anlagegläubigern mit der Zeichnung oder dem Erwerb der Anleihe und der Stellung der Sicherheiten angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse.
- 7.7 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, welche die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten einget bzw. eingegangen ist.
- 7.8 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Emittentin gegenüber ihm aus diesem Treuhandvertrag hat.
- 7.9 Die Emittentin verpflichtet sich, den Treuhänder von Ansprüchen Dritter, welche bei Ausübung der in diesem Treuhandvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten entstehen, freizustellen, soweit diese nicht Folge eines schuldhaften Verhaltens des Treuhänders im Sinne von Ziffer 7.1 sind.
- 7.10 Sofern in diesem Treuhandvertrag nicht abweichend geregelt sowie bei lückenhaften und/oder unwirksamen Regelungen, gelten die als **Anlage 3** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

## § 8

### (Vergütung des Treuhänders)

- 8.1 Der Treuhänder erhält für Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags eine zeitaufwandsabhängige Vergütung in Höhe von EUR 62,50 pro angefangener Viertelstunde zzgl. einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,5% der jeweils fälligen Vergütung sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2 Ferner erhält der Treuhänder eine pauschalierte monatliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 375,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden angefangenen Monat ab der Begebung der Anleihe bis zum Erlöschen der Gesicherten Forderungen. Sollte das Emissionsvolumen der Anleihe den Betrag von EUR 3 Millionen überschreiten, erhöht sich die monatliche Haftungsvergütung um einen Betrag in Höhe von 1,5 Promille gerechnet auf das EUR 3 Millionen überschreitende Emissionsvolumen. Die Haftungsvergütung ist monatlich nachschüssig nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei der Emittentin zu leisten.
- 8.3 Kosten und Auslagen, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag entstehen und die er für erforderlich halten durfte, werden dem Treuhänder gegen Nachweis gesondert erstattet.
- 8.4 Sollte es zur Verwertung von Sicherheiten kommen, erhält der Treuhänder für diese Verwaltungsmaßnahme von der Emittentin ein weiteres Honorar in Höhe von 4,5% des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder ist berechtigt, dieses Honorar sowie die für die Verwertung angefallenen Kosten und Auslagen, insbesondere solcher Kosten, die durch die Beauftragung Dritter im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Verwertung entstehen, von dem Verwertungserlös vor Verteilung an die Anleihegläubiger in Abzug zu bringen.

## § 9

### (Laufzeit und Kündigung)

- 9.1 Dieser Treuhandvertrag tritt aufschiebend bedingt auf die tatsächliche Begebung der Anleihe mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.
- 9.2 Dieser Treuhandvertrag endet mit
  - vollständiger Befriedigung der Gesicherten Forderungen und Freigabe der Sicherheiten;
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr;
  - vollständiger Verwertung der Sicherheiten außerhalb des Insolvenzverfahrens nebst Erlösauskehr.
- 9.3 Während der Laufzeit kann der Treuhandvertrag von der Emittentin, der QED und vom Treuhänder jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Treuhandvertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Treuhandvertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin wird die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung. Der Treuhänder ist jedoch verpflichtet, etwaig auf dem Treuhandkonto vorhandene Beträge unverzüglich auf ein Konto des neuen Treuhänders zu überweisen und bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken. Die Kosten für die Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder trägt die Emittentin. Gezahlte Vergütungen nach Ziffer 8 dieses Treuhandvertrages sind vom Treuhänder bei vorzeitiger Beendigung des Treuhandvertrages nicht zurück zu gewähren.

## **§ 10**

### **(Sicherung der Anleihegläubiger)**

- 10.1 Dieser Treuhandvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.2 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung wird der Treuhänder in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf alle Befugnisse und Vollmachten verzichten und die für die Übertragung der Sicherheiten erforderliche Erklärungen abgeben. Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

## **§ 11**

### **(Hinweise des Treuhänders)**

Der Treuhänder weist ausdrücklich auf Folgendes hin:

- (a) Der Treuhänder hat an der Konzeption und Erstellung eines der Begebung der Anleihe zugrundeliegenden Konzeptes nicht mitgewirkt und dessen Aussagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten überprüft. Die Emittentin erkennt an, dass der Treuhänder zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet war.
- (b) Die Aufgaben und Pflichten des Treuhänders aus dem Treuhandverhältnis sind in diesem Treuhandvertrag und dem Sicherheitenvertrag abschließend geregelt. Weitere Aufgaben und Pflichten treffen den Treuhänder nicht. Der Treuhänder hat außerhalb des Treuhandvertrags und des Sicherheitenvertrags, insbesondere auf die Geschäftstätigkeit, auf Geschäftsführungsmaßnahmen, erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse und somit den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin keinen Einfluss.
- (c) Der Treuhänder weist ausdrücklich auf die vereinbarte Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche nach § 7 hin.

## **§ 12**

### **(Schlussbestimmungen)**

- 12.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 12.2 Änderungen dieses Treuhandvertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Treuhandvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der oder einen Verzicht auf die Schriftformklausel des Satzes 1. Die Erleichterungen der §§ 126 Abs. 3, 127 Abs. 2 BGB werden von den Parteien abbedungen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksamen Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Treuhandvertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Treuhandvertrages entspricht. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung, falls dieser Treuhandvertrag eine Lücke enthalten sollte.

12.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag - sofern gesetzlich zulässig - ist Berlin.

\*\*\*\*\*